

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 22. Juli 1933.

An die Kirchenvorstände

An die Pfarrämter

Den Gemeinden wird nachstehend das Reichsgesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche, die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche selbst und eine Verordnung zur Einführung der Verfassung zur Kenntnis gebracht.

Der Landesbischof
gez. D. Dr. Schöffel.

Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Deutschen Evangelischen Kirche ist am 11. Juli 1933 eine Verfassung gegeben, die nebst der Einführungsverordnung von Reichs wegen anerkannt und in der Anlage veröffentlicht wird.

Artikel 2

- (1) Die Deutsche Evangelische Kirche ist Körperschaft des öffentlichen Rechts des Reichs.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes gehen auf die Deutsche Evangelische Kirche über.

Artikel 3

Weigern sich die zuständigen Organe einer Landeskirche, Umlagen der Deutschen Evangelischen Kirche auf den Haushalt zu bringen, so hat auf Ersuchen der Reichsregierung die zuständige Landesregierung die Eintragung der Leistungen in den Haushalt zu veranlassen.

Artikel 4

Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen kirchliche Amtsträger sind

1. die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfeeersuchen der kirchlichen Disziplinarbehörden stattzugeben.

Artikel 5

(1) Die in der Deutschen Evangelischen Kirche zusammengeschlossenen Landeskirchen führen am 23. Juli 1933 Neuwahlen für diejenigen kirchlichen Organe durch, die nach geltendem Landeskirchenrecht durch unmittelbare Wahl der kirchlichen Gemeindeglieder gebildet werden.

(2) Soweit nach Landeskirchenrecht weitere Organe durch mittelbare Wahlen zu bilden sind, finden diese Wahlen bis zum 31. August 1933 statt.

(3) Die obersten Verwaltungsbehörden der Landeskirchen sind ermächtigt, die zur Durchführung der Neuwahlen erforderlichen Bestimmungen im Wege der Verwaltungsanordnung zu erlassen. Dabei wird den von ihrer Ortskirche abwesenden Wahlberechtigten eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ermöglicht. Soweit es zu diesem Zwecke oder zur Einhaltung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Fristen notwendig ist, kann von den Vorschriften der Kirchengesetze und Kirchenverfassungen über den äußeren Gang des Wahlverfahrens abgewichen werden.

(4) Ein Bevollmächtigter des Reichsministers des Innern überwacht die unparteiische Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 6

Der Reichsminister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern
Frick.

Anlage.

Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.

In der Stunde, da Gott unser deutsches Volk eine große geschichtliche Wende erleben läßt, verbinden sich die deutschen evangelischen Kirchen in Fortführung und Vollendung der durch den Deutschen Evangelischen Kirchenbund eingeleiteten Einigung zu einer einigen

Deutschen Evangelischen Kirche.

Sie vereinigt die aus der Reformation erwachsenen gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Bekenntnisse in einem feierlichen Bunde und bezeugt dadurch: „Ein Leib und ein Geist, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller, der da ist über allen und durch alle und in allen“.

Die Deutsche Evangelische Kirche gibt sich nachstehende Verfassung:

Abchnitt I

Artikel 1

Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.

Abchnitt II

Artikel 2

1. Die Deutsche Evangelische Kirche gliedert sich in Kirchen (Landeskirchen).
2. Bekenntnisverwandte Kirchengemeinschaften können angeschlossen werden. Die Art des Anschlusses wird durch Gesetz bestimmt.

3. Die Landeskirchen bleiben in Bekenntnis und Kultus selbständig.

4. Die Deutsche Evangelische Kirche kann den Landeskirchen für ihre Verfassung, soweit diese nicht bekenntnismäßig gebunden ist, durch Gesetz einheitliche Richtlinien geben. Sie hat die Rechtseinheit unter den Landeskirchen auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege zu fördern und zu gewährleisten.

5. Eine Berufung führender Amtsträger der Landeskirchen erfolgt nach Zustimmung mit der Deutschen Evangelischen Kirche.

6. Alle kirchlichen Amtsträger sind beim Amtsantritt auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche zu verpflichten.

Abchnitt III

Artikel 3

1. Die Deutsche Evangelische Kirche regelt das deutsche gesamtkirchliche Rechtsleben.
2. Sie ordnet ihr Verhältnis zum Staat.
3. Sie bestimmt ihre Stellung zu fremden Religionsgesellschaften.

Artikel 4

1. Die Deutsche Evangelische Kirche will die in ihr geeinte deutsche evangelische Christenheit für die Erfüllung des göttlichen Auftrages der Kirche rüsten und einsetzen. Sie hat deshalb von der Heiligen Schrift und den reformatorischen Bekenntnissen her sich um eine einheitliche Haltung in der Kirche zu bemühen und der kirchlichen Arbeit Ziel und Richtung zu weisen.

2. Ihre besondere Fürsorge widmet sie dem deutschen Volkstum, vornehmlich der Jugend.

3. Die freie kirchliche Arbeit von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere auf dem Gebiete der inneren und äußeren Mission, nimmt sie unter ihre fördernde Obhut.

4. Die Verbundenheit mit den evangelischen Deutschen im Ausland hat sie zu wahren und zu festigen.

5. Sie pflegt die Beziehungen zu den befreundeten Kirchen des Auslandes.

Abchnitt IV

Artikel 5

1. An der Spitze der Kirche steht der lutherische Reichsbischof.

2. Dem Reichsbischof tritt ein Geistliches Ministerium zur Seite.

3. Eine Deutsche Evangelische Nationalsynode wirkt bei der Bestellung der Kirchenleitung und bei der Gesetzgebung mit.

4. Beratende Kammern verbürgen den im deutschen evangelischen Volkstum lebendigen Kräften die freie schöpferische Mitarbeit im Dienst der Kirche.

Artikel 6

1. Der Reichsbischof vertritt die Deutsche Evangelische Kirche. Er ist berufen, die Gemeinsamkeit des kirchlichen Lebens in den Landeskirchen sichtbar zum Ausdruck zu bringen und für die Arbeit der Deutschen Evangelischen Kirche eine einheitliche Führung zu gewährleisten. Er trifft die zur Sicherung der Verfassung erforderlichen Maßnahmen.

2. Der Reichsbischof weist die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums in ihr Amt ein. Mit den führenden Amtsträgern der Landeskirchen tritt er zu regelmäßigen Aussprachen und Beratungen zusammen. Er vollzieht die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche.

3. Der Reichsbischof hat das Recht, jede geistliche Amtshandlung vorzunehmen, insbesondere zu predigen, Rundgebungen im Namen der Deutschen Evangelischen Kirche zu erlassen und außerordentliche Buß- und Festgottesdienste anzuordnen.

Soweit es sich hierbei um die Wahrung und Pflege eines anderen als seines Bekenntnisses handelt, werden seine Befugnisse durch das hierfür berufene Mitglied des Geistlichen Ministeriums wahrgenommen.

4. Der Reichsbischof erhält einen kirchlichen Sprengel.

Für die Erledigung der kirchlichen Verwaltungsgeschäfte hat der Reichsbischof seinen Amtssitz in Berlin.

5. Der Reichsbischof wird der Nationalsynode von den im leitenden Amt stehenden Führern der Landeskirchen in Gemeinschaft mit dem Geistlichen Ministerium vorgeschlagen und von der Nationalsynode in das Bischofsamt berufen.

6. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 7

1. Das Geistliche Ministerium ist berufen, unter Führung des Reichsbischofs die Deutsche Evangelische Kirche zu leiten und Gesetze zu erlassen.

2. Es besteht aus drei Theologen und einem rechtskundigen Mitglied. Bei der Berufung der Theologen ist das in der Deutschen Evangelischen Kirche lebendige Bekenntnisgepräge zu berücksichtigen. Die Zahl der Mitglieder kann im Bedarfsfall erhöht werden. Die Mitglieder verwalten ihr Amt selbständig. Sie tragen dem Reichsbischof gegenüber die Verantwortung für die Einheit der Kirche.

3. Die besondere Aufgabe der theologischen Mitglieder ist es, das geistliche Band der Landeskirchen zur Deutschen Evangelischen Kirche, die Gemeinschaft unter den Angehörigen gleichen Bekenntnisses und deren Vertrauensverhältnis zu den übrigen Gliedern der Deutschen Evangelischen Kirche zu festigen.

4. Die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums werden vom Reichsbischof ernannt. Die theologischen Mitglieder werden durch die im leitenden Amt stehenden Führer der Landeskirchen dem Reichsbischof vorgeschlagen. Das Amt des rechtskundigen Mitgliedes ist mit der Stelle des leitenden rechtskundigen Mitgliedes in der Verwaltung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union verbunden. Die Stelle wird nach Verständigung mit dem Reichsbischof besetzt. Der Inhaber der Stelle muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

5. Das rechtskundige Mitglied ist der Stellvertreter des Reichsbischofs in Rechtsangelegenheiten; es leitet die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde.

6. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 8

1. Die Deutsche Evangelische Nationalsynode besteht aus sechzig Mitgliedern. Zwei Drittel werden von den deutschen evangelischen Landeskirchen aus den Synoden und Kirchenleitungen entsandt. Ein Drittel beruft die Deutsche Evangelische Kirche aus Persönlichkeiten, die sich im kirchlichen Dienst hervorragend bewährt haben.

2. Die Bestellung der Mitglieder der Nationalsynode wird durch Gesetz geregelt. Das Amt der Mitglieder dauert sechs Jahre.

Auf die Eingliederung neuer Kräfte ist bei jeder Umbildung der Nationalsynode besonders Bedacht zu nehmen.

3. Die Nationalsynode wird durch den Reichsbischof mindestens einmal im Jahre berufen. Der Reichsbischof soll im übrigen dem Verlangen der Nationalsynode nach einer Berufung Rechnung tragen. Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Reichsbischof. Er eröffnet die Synode durch einen Gottesdienst und führt bei der ersten Tagung die Geschäfte bis zur Regelung des Vorsitzes. Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9

1. Die beratenden Kammern werden vom Geistlichen Ministerium zu fortlaufender verantwortlicher Arbeit herangezogen und haben das Recht des ratjamen Gutachtens.

2. Die Mitglieder werden durch den Reichsbischof im Einvernehmen mit dem Geistlichen Ministerium ernannt.

Abschnitt V

Artikel 10

Die deutschen evangelischen Kirchengesetze werden von der Nationalsynode im Zusammenwirken mit dem Geistlichen Ministerium oder von diesem allein beschloffen, durch den Reichsbischof ausgefertigt und im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche verkündet. Sie treten am vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Gesetzblattes in Kraft, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Abchnitt VI**Artikel 11**

1. Alle Einnahmen und Ausgaben werden jährlich auf einen Haushaltsplan gebracht. Er wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt.

2. Der Gesetzesform bedarf ferner ein Beschluß über die Aufnahme von Anleihen oder die Übernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten der Deutschen Evangelischen Kirche.

3. Über die Haushaltsführung ist jährlich einem von der Nationalsynode zu bestimmenden Haushaltsausschuß Rechnung zu legen. Er erteilt die Entlastung.

4. Die Deutsche Evangelische Kirche bringt ihren Finanzbedarf durch Umlagen der Landeskirchen auf.

Abchnitt VII**Artikel 12**

1. Die Verfassung kann durch Gesetz geändert werden, soweit es sich nicht um Bestimmungen über das Bekenntnis und den Kultus handelt. Das Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Nationalsynode oder der Einstimmigkeit im Geistlichen Ministerium.

2. Zu einer Verfassungsänderung, welche die Gliederung oder die Organe der Deutschen Evangelischen Kirche betrifft, bedarf das Gesetz der Mitwirkung der Nationalsynode.

Berlin, den 11. Juli 1933.

(Unterschriften.)

Verordnung**zur Einführung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.**

Zur Einführung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche tritt am 15. Juli 1933 in Kraft.

Artikel 2

1. In die erste Deutsche Nationalsynode werden aus den Synoden und Kirchenleitungen entsandt:
- | | |
|---|----------------|
| von der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union | 19 Mitglieder, |
| von der Evangelischen Landeskirche in Hessen,
der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel,
der Evangelischen Landeskirche in Nassau
und von der Evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main zusammen .. | 2 Mitglieder, |
| von der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens | 1 Mitglied, |
| von der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzischen
Landeskirche) | 1 Mitglied, |
| und von den übrigen unierten Landeskirchen zusammen | 1 Mitglied, |
| von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen | 4 Mitglieder, |
| von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers | 2 Mitglieder, |
| von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg | 2 Mitglieder, |
| von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern v. d. Rheins | 2 Mitglieder, |
| von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins | 1 Mitglied, |
| von der Thüringer evangelischen Kirche | 1 Mitglied, |

von der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate	1 Mitglied,
von der Evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz zusammen	1 Mitglied,
und von den übrigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zusammen	1 Mitglied
sowie von den Kirchen reformierten Bekenntnisses zusammen	1 Mitglied.

2. Bei denjenigen Landeskirchen, die mehr als ein Mitglied entsenden, muß wenigstens ein Mitglied, bei der evangelischen Kirche altpreußischer Union wenigstens ein Drittel der Kirchenleitung angehören.

Artikel 3

Bis auf weiteres entsenden zur Bildung des Geistlichen Ministeriums nach Artikel 7 Abs. 4 der Verfassung	
die Evangelische Kirche der altpreußischen Union	5 Vertreter,
die Evangelische Landeskirche in Hessen,	
die Evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel,	
die Evangelische Landeskirche in Nassau	
und die Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main zusammen	2 Vertreter,
die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens	1 Vertreter,
und die übrigen unierten Landeskirchen zusammen	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaates Sachsen	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	1 Vertreter,
die Evangelische Landeskirche in Württemberg	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern v. d. Rheins	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins	1 Vertreter,
die Thüringer evangelische Kirche	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin und die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz zusammen	1 Vertreter,
und alle übrigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zusammen	1 Vertreter,
sowie die Kirchen reformierten Bekenntnisses zusammen	1 Vertreter.

Artikel 4

1. Das bisherige Recht bleibt in Kraft, soweit nicht die Verfassung entgegensteht.

2. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Einrichtungen verwiesen wird, die durch die Verfassung beseitigt sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Einrichtungen der Verfassung. Insbesondere treten an die Stelle des Deutschen Evangelischen Kirchentages die Deutsche Evangelische Nationalsynode, an die Stelle des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und des Deutschen Evangelischen Kirchenbundesrates das Geistliche Ministerium unter Führung des Reichsbischofs, an die Stelle des Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses der Reichsbischof.

Artikel 5

Bis zur Wahl des Reichsbischofs werden dessen Befugnisse durch eine Persönlichkeit wahrgenommen, die von den Bevollmächtigten der deutschen evangelischen Kirche bestimmt wird. Die zur einstweiligen Wahrnehmung der Befugnisse des Geistlichen Ministeriums bestimmten Persönlichkeiten werden unter entsprechender Anwendung des Artikels 7 Abs. 4 der Verfassung bestimmt.

Berlin, den 11. Juli 1933.

(Unterschriften.)